



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990

Berlin, den 21. September 1990

Teil I Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
13. 9. 90	Rettungsdienstgesetz der Deutschen Demokratischen Republik	1547
12. 9. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft.....	1551
8. 8. 90	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates vom 8. Februar 1990 in der Fassung des Beschlusses.....	1552
29. 8. 90	Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur sozialen Sicherstellung für aus ihren Funktionen ausscheidende Staatssekretäre.....	1552
17. 9. 90	Bekanntmachung über die Ernennung der Stellvertreter der Landeswahlleiter der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag.....	1553
17. 9. 90	Bekanntmachung über die Erste Bekanntmachung des Bundeswahlleiters zur Bundestagswahl am 2. Dezember 1990	1553
1. 9. 90	Zweite Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz — Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter —	1553
4. 9. 90	Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 23. Juli 1979 über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Staatlichen Bauaufsicht.....	1556
13. 9. 90	Anordnung Nr. 2 über Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Generaldirektionen Telekom, Postdienst sowie Postbank und Unternehmensfinanzen des Staatsunternehmens Deutsche Post der DDR	1557
10. 9. 90	Anordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie Brennstofflagerung — Feuerungsanordnung (FeuAO) —	1557
10. 9. 90	Anordnung über die Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.....	1560

Rettungsdienstgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. September 1990

§1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Rettungsdienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Realisierung des Rettungsdienstes liegt in der Zuständigkeit der Länder der DDR. Sie erlassen dazu Rettungsdienstgesetze, die sowohl die in diesem Gesetz vorgegebenen Bestimmungen als auch die regionalen Bedingungen berücksichtigen.

(3) Der Rettungsdienst beinhaltet die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Transport betreuungsbedürftiger Kranker (Krankentransport) und die Sofortreaktion im Sinne des § 2 durch die bodengebundene Rettung, die Luftrettung, die Berg- und Wasserrettung.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beförderung von kranken Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, keiner fachgerechten Hilfe oder Betreuung während des Transportes bedürfen (Krankenfahrten). Gleichfalls ist die Beförderung Behinderter, sofern deren Beförderungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist, nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

§2

Begriffsbestimmungen

(1) Notfallpatienten im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Unter Notfallrettung sind unverzügliche Maßnahmen zur Lebenserhaltung oder zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung unter fachgerechter Betreuung in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu verstehen.

(3) Der Krankentransport hat Kranken, Verletzten oder Hilfsbedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, bei Notwendigkeit Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(4) Unter einer Sofortreaktion ist die unverzügliche Bereitstellung von Kräften und Mitteln des Rettungsdienstes zur Hilfeleistung bei einem Massenansturm von Verletzten zu verstehen.